Allgemeine Verkaufsbedingungen
AIRTECH Europe GmbH

Gültig ab 1. Juni 2026

1. Vereinbarung

a. Sofern in dem finalen Angebot, dem finalen Kostenvoranschlag oder einem anderen finalen Vorschlag, der dem Käufer vom Verkäufer schriftlich, per Fax oder per E-Mail vorgelegt wird („Finales Angebot"), nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung aller Produkte und Komponenten sowie Teile dafür („Produkte") und/oder die Erbringung aller Dienstleistungen („Dienstleistungen") durch oder über die Airtech Europe GmbH („Verkäufer") an (i) jede natürliche oder juristische Person, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit einem vom Verkäufer unterbreiteten Angebot, Kostenvoranschlag oder Vorschlag, über die Website des Verkäufers oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, und (ii) jede Person oder juristische Person, die mit einer Person oder juristischen Person verbunden ist, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden (zusammenfassend „Käufer"). Das Finale Angebot und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen die vollständige und endgültige Vereinbarung und Abmachung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer hinsichtlich der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen durch oder über den Verkäufer. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem Finalen Angebot die „Vereinbarung", wobei jedoch im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Finalen Angebot die Bestimmungen des Finalen Angebots Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Alle vom oder über den Verkäufer gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen gelten als ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung geliefert und erbracht, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben eine separate formelle schriftliche Vereinbarung über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ausgehandelt und unterzeichnet, die ausdrücklich auf die Vereinbarung Bezug nimmt und ausdrücklich festlegt, dass sie Vorrang vor der Vereinbarung hat („Sonstige Vereinbarung"); in diesem Fall haben bei Widersprüchen zwischen einer solchen Sonstigen Vereinbarung und der Vereinbarung die Bestimmungen dieser Sonstigen Vereinbarung Vorrang, jedoch ausschließlich in Bezug auf die bestimmten Produkte, die im Rahmen dieser Sonstigen Vereinbarung geliefert, und/oder die bestimmten Dienstleistungen, die im Rahmen dieser Sonstigen Vereinbarung erbracht werden.

b. Der Verkäufer lehnt alle Bestimmungen in von oder im Namen des Käufers vorgelegten Unterlagen ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausschreibungen, Leistungsbeschreibungen, Bestellungen, Geschäftsbedingungen, Freigabe- oder Versanddokumente oder Webportal-Zustimmungen („Käuferunterlagen"), die von den Bestimmungen der Vereinbarung abweichen. Keine Bestätigung oder Annahme von Käuferunterlagen durch den Verkäufer begründet eine Sonstige Vereinbarung oder stellt anderweitig eine Annahme von oder Zustimmung zu Bestimmungen von Käuferunterlagen dar, die von den Bestimmungen der Vereinbarung abweichen. Die Bestätigung der Käuferunterlagen durch den Verkäufer stellt lediglich eine Bestätigung des Eingangs dieser Käuferunterlagen beim Verkäufer dar, und die Annahme der Käuferunterlagen durch den

Verkäufer stellt lediglich eine Bestätigung der vom Käufer bestellten bestimmten Produkte und/oder Dienstleistungen, die vom Käufer gewünschten Termine für den Versand oder die Lieferung dieser Produkte und/oder die Erbringung dieser Dienstleistungen, die Anweisungen des Käufers für den Versand dieser Produkte und/oder den für diese Produkte und/oder Dienstleistungen zu zahlenden Preis, jeweils (i) nur insoweit, als dies mit den Bestimmungen der Vereinbarung vereinbar ist, und (ii) ohne dass dies eine Annahme von oder Zustimmung zu Bedingungen darstellt, die in dieser Bestellung aufgeführt sind oder auf die darin Bezug genommen wird und die von den Bestimmungen der Vereinbarung abweichen.

c. Die Vereinbarung kann nur durch ein schriftliches, von Käufer und Verkäufer unterzeichnetes Dokument geändert, modifiziert oder ersetzt werden, die sich ausdrücklich auf die Vereinbarung bezieht und ausdrücklich feststellt, dass sie die Vereinbarung ändert.

2. Preis und Zuschläge

Die Preise können aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen angepasst werden. Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet „außergewöhnliche Marktbedingungen" jeden Anstieg der Kosten für die Erfüllung und/oder Lieferung einer Bestellung, der durch Marktveränderungen oder aus anderen Gründen verursacht wird, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, wie z. B. Zölle, Zuschläge, erhöhte Logistikkosten sowie Währungs- und Rohstoffschwankungen, was zu einer Preiserhöhung über den im Finalen Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preis hinaus führt. Preisänderungen gelten ab dem Datum, an dem Zölle oder andere „außergewöhnliche Marktbedingungen" in Kraft treten oder an den Verkäufer weitergegeben werden. Die Beträge können aufgrund sich ändernder Zollstrukturen oder Handelspolitiken schwanken. Der Käufer verpflichtet sich, solche, in einer Rechnung aufgestellten, Erhöhungen unverzüglich zu begleichen.

Sofern im Finalen Angebot nicht anders angegeben, gelten alle Preise FCA (Incoterms 2020) ab Werk des Verkäufers, und alle Preise sind Nettopreise für den Verkäufer und enthalten keine Fracht-, Versand-, Sonderverpackungs- oder Bearbeitungskosten, Versicherungen oder Steuern, Abgaben, Zölle, Tarife, Zollgebühren oder sonstige Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, die von einer staatlichen Behörde erhoben werden; all diese Kosten (einschließlich etwaiger damit verbundener Einbehaltungen) liegen in der alleinigen Verantwortung des Käufers und sind von diesem zu tragen. Falls der Verkäufer Fracht-, Versand-, Sonderverpackungs- oder Bearbeitungskosten, Versicherungen oder Steuern, Abgaben, Zölle, Tarife, Zollgebühren oder sonstige Gebühren oder Abgaben bezahlt, die in der Verantwortung des Käufers liegen, kann der Verkäufer dem Käufer diese in Rechnung stellen. Die Weigerung oder Unfähigkeit des Käufers, die Produkte anzunehmen oder in Empfang zu nehmen, entbindet den Käufer nicht von der Pflicht, für die Produkte zu zahlen. Wenn der Käufer eine Änderung am Produkt verlangt, kann der Verkäufer zusätzliche angemessene Gebühren erheben.

3. Zahlungsbedingungen

Der Verkäufer kann dem Käufer die Produkte bei Versand in Rechnung stellen und der Verkäufer kann dem Käufer die Dienstleistungen bei Erbringung in Rechnung stellen; vorausgesetzt jedoch, dass (i) der Verkäufer, falls der Käufer eine Verzögerung des Versands der Produkte verlangt, dem Käufer diese Produkte vor dem Versand in Rechnung stellen kann, und (ii) der Verkäufer, falls der Käufer eine Verzögerung der Erbringung der Dienstleistungen verlangt, dem Käufer diese Dienstleistungen vor der Erbringung in Rechnung stellen kann.

Sofern im Finalen Angebot nichts anderes vorgesehen ist, müssen alle Zahlungen an den Verkäufer in derselben Währung erfolgen wie die entsprechenden Preise. Sind Zahlungsbedingungen in einem Finalen Angebot angegeben, gelten für Produkte und Dienstleistungen die im Finalen Angebot angegebenen Zahlungsbedingungen. Sind in einem Finalen Angebot keine Zahlungsbedingungen angegeben, gelten für Produkte und Dienstleistungen Zahlungsbedingungen von netto dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum. Unabhängig davon, ob in einem Finalen Angebot Zahlungsbedingungen angegeben sind oder nicht, behält sich der Verkäufer das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Zahlung für Produkte vor der Produktion, vor dem Versand (z. B. C.I.A.) oder bei Lieferung (z. B. C.O.D.) zu verlangen und die Zahlung für Dienstleistungen vor der Erbringung zu verlangen, sofern und soweit das Konto des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen beim Verkäufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen nicht ausgeglichen ist oder der Verkäufer Bedenken hinsichtlich des Zahlungseingangs hat. Zahlungen per Überweisung sind gemäß den in der Rechnung des Verkäufers angegebenen Überweisungsanweisungen zu leisten. Zahlungen per Scheck sind an die in der Rechnung des Verkäufers angegebene Zahlungsadresse zu senden und im Übrigen gemäß den in der Rechnung des Verkäufers aufgeführten Zahlungsanweisungen zu leisten. Die Annahme von Zahlungen per Kreditkarte liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers, und wenn der Käufer per Kreditkarte bezahlt, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Jede Lieferung von Produkten gilt als separate und eigenständige Transaktion, für die der Käufer die Zahlung leisten muss. Wird ein vom Käufer an den Verkäufer zu zahlender Betrag bei Fälligkeit nicht beglichen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer alle Anwaltskosten und sonstigen Kosten und Aufwendungen einzufordern, die ihm bei der Einziehung dieses überfälligen Betrags entstehen, und hat das Recht, dem Käufer für den überfälligen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat oder, falls niedriger, in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes aufzuerlegen. Der Verkäufer kann vor jedem zuständigen Gericht eine Klage gegen den Käufer erheben, um überfällige Beträge einzutreiben.

4. Zahlungssicherheit

Zur Sicherung der fälligen und pünktlichen Zahlung des Preises für Produkte und Dienstleistungen sowie anderer vom Käufer an den Verkäufer zu zahlender Beträge hat der Verkäufer ein vorrangiges Pfandrecht und ein Sicherungsrecht an allen Produkten, an allen Sonstigen Produkten (wie in Ziffer 8 (Andere Produkte) unten definiert) sowie an allen Erlösen aus Produkten und Anderen Produkten, und der Käufer gewährt dem Verkäufer dieses Recht. Wird der Preis für Produkte oder Dienstleistungen oder ein anderer vom Käufer an den Verkäufer zu zahlender Betrag bei Fälligkeit nicht beglichen, stehen dem Verkäufer alle Rechte und Rechtsbehelfe einer eines Sicherungsnehmers nach geltendem Recht sowie alle sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe zu, die ihm vertraglich, nach Gesetz oder nach Billigkeitsrecht zustehen, und er kann diese ausüben. Zusätzlich zu den Rechten und Rechtsbehelfen, die ihm nach geltendem Recht oder anderweitig vertraglich, gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht zustehen, hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung von Produkten zurückzuhalten, Produkte zurückzurufen und zurückzunehmen, Produkte wieder in Besitz zu nehmen, Andere Produkte in Besitz zu nehmen und die Kunden des Käufers anzuweisen, Zahlungen für Produkte und Andere Produkte direkt an den Verkäufer zu leisten, und zwar ohne Benachrichtigung des Käufers und ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Der Verkäufer hat das Recht. in seinem

eigenen Namen und/oder im Namen des Käufers, solche Dokumente zu unterzeichnen, solche Anmeldungen vorzunehmen und solche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sowie vom Käufer zu verlangen, solche Anmeldungen vorzunehmen, solche Dokumente zu unterzeichnen und solche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, wie der Verkäufer von Zeit zu Zeit für notwendig oder angemessen hält, um sein vorrangiges Pfandrecht und sein Sicherungsrecht zu erhalten und seine Rechte und Rechtsbehelfe als Sicherungsnehmer auszuüben.

5. Versand, Lieferung und Erfüllung

Der Verkäufer versendet die Produkte an die angegebene Adresse und bemüht sich, den vom Käufer in den entsprechenden Käuferdokumenten angegebenen Spediteur zu beauftragen. Wenn in den entsprechenden Käuferdokumenten „allgemeiner Spediteur" oder kein Spediteur angegeben ist, werden die Produkte auf eine Weise versendet, die der Verkäufer nach eigenem Ermessen wählt. Alle angegebenen, vorgeschlagenen, vereinbarten und geplanten Versand-, Liefer- und Leistungserbringungstermine sind lediglich Schätzungen, und der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Strafen oder Schäden im Zusammenhang mit verspätetem Versand oder Lieferung von Produkten oder verspäteter Erbringung von Dienstleistungen. Sind für Produkte oder Dienstleistungen Ausfuhrgenehmigungen, Zulassungen, Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, diese Produkte zu versenden oder diese Dienstleistungen zu erbringen, solange nicht alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Zulassungen, Lizenzen und Erlaubnisse vorliegen.

Versand und Lieferung von Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen können nach alleinigem Ermessen des Verkäufers in Teillieferungen erfolgen. Das Eigentum sowie die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung jedes Produkts geht mit der Übergabe des Produkts an den Spediteur zum Versand gemäß den im Finalen Angebot festgelegten Incoterms auf den Käufer über, und der Verkäufer übernimmt ab diesem Zeitpunkt keine Haftung oder Verantwortung für Verluste oder Schäden an einem Produkt. Anträge des Käufers auf Verzögerung oder Beschleunigung einer Lieferung von Produkten müssen mindestens vierzehn (14) Tage vor dem geplanten Versand erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich genehmigt wurden. Wenn der Käufer eine Verzögerung oder Verschiebung des Versands von Produkten um mehr als zehn (10) Tage nach dem bestätigten Versanddatum beantragt, dann hat der Käufer nach Ablauf dieses Zeitraums von zehn (10) Tagen dem Verkäufer eine Lager- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von pro Tag einem Zehntel Prozent (0,10 %) des Bestellwerts für jeden Tag der Versandverzögerung zu zahlen, wobei die maximale Lager- und Bearbeitungsgebühr zehn Prozent (10,0 %) des Bestellwerts beträgt. Die Parteien sind sich einig, dass diese Beträge eine angemessene Vorabschätzung des Schadens darstellen, den der Verkäufer aufgrund der zum Zeitpunkt der Erteilung der Bestellung bestehenden Umstände durch die Verzögerung erleidet, und dass sie als pauschalierter Schadensersatz und nicht als Vertragsstrafe zu betrachten sind. Anträge auf Versandverzögerung, denen der Verkäufer nicht zustimmt, gelten als Stornierung durch den Käufer. Der Verkäufer kann zusätzliche Kosten für die Beschleunigung der Lieferung in Rechnung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Überstunden, Expressversandkosten und Eilgebühren für Teile oder Materialien.

Wenn der Käufer es versäumt, innerhalb von zwei (2) Werktagen nachdem er benachrichtigt wurde, dass die Produkte versandbereit sind, einen Abholtermin zu vereinbaren, oder die Abholung zum vereinbarten Termin nicht vornimmt, kann der Verkäufer

im Zusammenhang mit dieser Unterlassung Lager- und Bearbeitungsgebühren erheben. Hat sich der Käufer gemäß den Bedingungen der Bestellung für die Beauftragung eines von ihm ausgewählten Spediteurs und/oder Frachtführers entschieden und erfolgt der Versand der Produkte nicht am oder vor dem bestätigten Versandtermin, weil der Käufer es versäumt hat, dafür zu sorgen, dass sein Spediteur und/oder Frachtführer die Produkte am bestätigten Versandtermin in Empfang nimmt, so ist, nach einer Frist von fünf (5) Werktagen (die per E-Mail in Gang gesetzt werden kann), (i) der Verkäufer berechtigt, die Produkte unter Verwendung eines vom Verkäufer ausgewählten Spediteurs CPT Bestimmungsort, Fracht vorausbezahlt und in Rechnung gestellt, an den Käufer zu versenden und dem Käufer die Kosten in Rechnung zu stellen; und (ii) der Käufer verpflichtet, diese in Rechnung gestellten Kosten netto dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum an den Verkäufer zu zahlen. Macht der Verkäufer von seinen Rechten gemäß diesem Absatz Gebrauch, gehen Eigentum und Gefahr für Verlust gemäß den in der Auftragsbestätigung angegebenen Incoterms auf den Käufer über. Jeder Anspruch in Zusammenhang damit, dass das falsche Produkt oder die falsche Produktmenge versandt wurde, muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Versanddatum geltend gemacht werden, und sofern der Verkäufer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Versanddatum eine schriftliche Mitteilung über ein falsches Produkt oder eine falsche Produktmenge erhält, ist es für den Käufer ausgeschlossen, Ansprüche wegen eines falschen Produkts oder einer falschen Produktmenge im Zusammenhang mit einer Lieferung geltend zu machen.

6. Software

Soweit ein Produkt oder eine Dienstleistung Software in irgendeiner Form, einschließlich Firmware („Software"), enthält, wird diese Software nicht an den Käufer oder dessen Kunden verkauft, sondern lediglich auf einer begrenzten, nicht-exklusiven Basis in der vom Verkäufer gelieferten Form zur Nutzung durch den Käufer und dessen Kunden mit diesen Produkten oder Dienstleistungen lizenziert. Im Falle von Software gelten alle Verweise in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Angeboten, Kostenvoranschlägen oder sonstigen Vorschlägen auf „Verkauf", „Kauf" oder Ähnliches als Lizenz zur Nutzung dieser Software gemäß dieser Ziffer 6. Der Käufer darf die Software nicht vervielfältigen, verbreiten, modifizieren, daran Reverse Engineering vornehmen oder den Quellcode der Software ableiten, Urheberrechts- oder sonstige Hinweise aus der Software entfernen oder die Software in irgendeiner Weise nutzen, die nicht vom Verkäufer genehmigt wurde, und der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Kunden dies ebenfalls nicht tun.

7. Prototypen, Zeichnungen, Etc.

Im Verhältnis zwischen dem Käufer und seinen Kunden einerseits und dem Verkäufer andererseits besitzt und behält der Verkäufer alle Rechte, Titel und Ansprüche an allen Prototypen, Zeichnungen, Schaltplänen, Entwürfen, Spezifikationen, Mustern, Formen und sonstigen Werkzeugen sowie an der technischen Dokumentation, die ganz oder teilweise vom Verkäufer im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen erstellt, hergestellt oder bereitgestellt werden („Prototypen, Zeichnungen, Etc."), ungeachtet etwaiger Vorschläge oder anderer Beiträge, die der Käufer oder einer seiner Kunden in Bezug auf Verbesserungen oder Änderungen an solchen Prototypen, Zeichnungen, Etc. vorbringen. Prototypen, Zeichnungen, Etc. dürfen nur für vom Verkäufer gelieferte Produkte und vom Verkäufer

erbrachte Dienstleistungen sowie nur in der vom Verkäufer genehmigten Weise verwendet werden, und der Käufer darf nicht versuchen, Prototypen, Zeichnungen, Etc. anders als für vom Verkäufer gelieferte Produkte und vom Verkäufer erbrachte Dienstleistungen zu verwenden oder Prototypen, Zeichnungen, Etc. auf sonstige Weise zu missbrauchen oder sich widerrechtlich anzueignen, und der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Kunden dies ebenfalls nicht tun.

8. Andere Produkte

Für den Fall, dass ein Produkt vom Käufer in ein anderes Produkt, Material, eine Komponente oder ein Teil („Anderes Produkt") eingebaut, installiert oder damit kombiniert wird: (i) trägt der Verkäufer keinerlei Risiko, Haftung, Verpflichtung oder Verantwortung jeglicher Art in Bezug auf ein solches Anderes Produkt, und (ii) ist der Käufer allein haftbar, verpflichtet und verantwortlich für alle Anderen Produkte, in die er Produkte einbaut oder installiert, von einem Dritten einbauen oder installieren lässt oder einen Dritten dazu ermächtigt, Produkte einzubauen oder zu installieren, und/oder mit denen er Produkte kombiniert, von einem Dritten kombinieren lässt oder einen Dritten dazu ermächtigt, Produkte damit zu kombinieren.

9. Beschränkte Gewährleistung – Produkte

a. Der Verkäufer gewährleistet, dass für die geltende Gewährleistungsfrist (i) jedes Produkt frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist und (ii) falls im Finalen Angebot festgelegt ist, dass ein Produkt bestimmten Zeichnungen oder Mustern entsprechen oder aus bestimmten Materialien bestehen soll, dieses Produkt innerhalb der angegebenen oder üblichen Toleranzen den angegebenen Zeichnungen und Mustern entspricht und aus den angegebenen Materialien besteht.

b. Im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz (a) oben festgelegte Gewährleistung muss der Käufer den Verkäufer innerhalb der Gewährleistungsfrist für das betreffende Produkt und innerhalb von zehn (10) Tagen nach Feststellung des Verstoßes durch den Käufer darüber in Kenntnis setzen. Außer der Käufer setzt den Verkäufer innerhalb der Gewährleistungsfrist für ein Produkt über einen Verstoß gegen die in Absatz (a) oben festgelegte Gewährleistung in Kenntnis, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf einen Verstoß gegen die in Absatz (a) oben festgelegte Gewährleistung.

c. Ist die Gewährleistungsfrist in einem Finalen Angebot angegeben, entspricht die Gewährleistungsfrist für ein Produkt der im Finalen Angebot angegebenen Gewährleistungsfrist. Ist in einem Finalen Angebot keine Gewährleistungsfrist angegeben, beträgt die Gewährleistungsfrist für ein Produkt 15 Monate. Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beginnt mit dem Versanddatum.

d. Das einzige und ausschließliche Recht und Rechtsmittel des Käufers sowie die einzige und ausschließliche Haftung und Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen die in Absatz (a) oben festgelegte Gewährleistung besteht darin, dass der Verkäufer das betreffende Produkt entweder repariert oder ersetzt oder dem Käufer den dafür gezahlten Preis erstattet oder gutschreibt. **Der Verkäufer behält sich das Recht vor, für Gewährleistungsreparaturen generalüberholte Teile und für Gewährleistungsersatz generalüberholte Produkte zu verwenden.** Die Entscheidung, ob eine Reparatur, ein Ersatz, eine Rückerstattung oder Gutschrift erfolgt oder ob generalüberholte Teile oder Produkte verwendet werden, liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Für reparierte

Produkte und Ersatzprodukte gilt die Gewährleistung nur für die verbleibende Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

e. Der Verkäufer hat das Recht zu verlangen, dass ein Produkt, das Gegenstand eines Gewährleistungsanspruchs ist, zur Prüfung und Begutachtung an den Verkäufer zurückgesandt wird. Bei der Rücksendung von Produkten hat der Käufer die Rückgabebedingungen des Verkäufers einzuhalten (siehe Absatz 15 (Rücksendungen) unten).

f. Die in Absatz (a) oben dargelegte Gewährleistung findet keine Anwendung, und der Käufer hat keine Rechte oder Rechtsbehelfe und der Verkäufer hat keine Haftung oder Verpflichtung im Rahmen der in Absatz (a) oben dargelegten Gewährleistung, wenn: (i) ein Produkt in irgendeiner Weise verändert, umgebaut, modifiziert oder manipuliert wurde, mit Ausnahme von Veränderungen, Umbauten oder Modifikationen, die vom Verkäufer oder mit dessen Zustimmung oder Genehmigung vorgenommen wurden; (ii) ein Produkt nach der Übergabe an den Spediteur zum Versand beschädigt wird; (iii) ein Produkt nach Erhalt nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, verpackt, gelagert, verarbeitet oder gehandhabt wird (im Falle eines Produkts, das elektrostatisch empfindlich ist und durch elektrostatische Aufladungen oder Entladungen beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden kann, gelten die folgenden EDS-Anforderungen: (A) Ein solches Produkt muss so aufbewahrt, verpackt und gelagert werden, dass es nicht der Erzeugung oder Entladung elektrostatischer Spannungen ausgesetzt ist; und (B) ein solches Produkt muss gemäß IEC 61340-5-1 Ed. 1.0b:2007 Elektrostatik – Teil 5-1 verarbeitet und gehandhabt werden.); (iv) ein Produkt nicht gemäß den vom Verkäufer empfohlenen Betriebs- und Wartungshandbüchern, Anweisungen und Verfahren, sofern vorhanden, verwendet und gewartet wird; (v) ein Produkt nicht ordnungsgemäß in ein Anderes Produkt eingebaut oder installiert oder nicht ordnungsgemäß mit einem Anderen Produkt kombiniert wurde; (vi) das Problem mit einem Produkt ist direkt oder indirekt auf einen Ausfall, eine mangelhafte Leistung oder ein anderes Problem mit einem anderen Produkt, Material, einer Komponente oder einem Teil zurückzuführen oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder sich daraus ergibt, das nicht vom Verkäufer geliefert wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Produkt, Material, eine Komponente oder ein Teil, das vom Käufer oder von einer vom Käufer angegebenen Quelle geliefert wurde; (vii) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt auf die Einhaltung von Konstruktions-, Spezifikations- oder anderen spezifischen Anforderungen des Käufers zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder sich daraus ergibt; (viii) ein Produkt in einer Weise, mit einer Substanz oder für einen Zweck verwendet wird, die bzw. der von der normalen Art, Substanz und dem normalen Zweck abweicht, für die bzw. den es bestimmt ist, oder anderweitig einer abnormalen Nutzung oder Beanspruchung ausgesetzt ist; (ix) ein Produkt einem Stromstoß, einem Spannungsabfall oder einem ähnlichen Ereignis ausgesetzt ist; (x) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt auf den normalen Verschleiß dieses Produkts zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder sich daraus ergibt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, beispielsweise abgenutzte Dichtungen, Bruch von Spritzennadeln usw.); (xi) das Problem mit einem Produkt ist direkt oder indirekt auf Reagenzien oder andere Substanzen zurückzuführen, die in oder mit diesem Produkt verwendet werden, oder ergibt sich direkt oder indirekt daraus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, beispielsweise verstopfte Durchgänge oder Ventile, Schäden durch korrosive oder unlösliche Substanzen usw.); (xii) ein Produkt für einen Zweck oder eine Anwendung verwendet wird, für den bzw. die es ungeeignet, unpassend oder unangemessen ist (unabhängig davon, ob eine bestimmte Verwendung oder Anwendung für ein Produkt

angegeben ist oder nicht, ist der Käufer allein dafür verantwortlich, die Eignung, Passgenauigkeit und Angemessenheit der Produkte für die Zwecke und Anwendungen zu bestimmen, für die sie vom Käufer und seinen Kunden verwendet werden); oder (xiii) das Problem mit einem Produkt direkt oder indirekt auf eine Änderung von Sicherheits-, Gesundheits- oder anderen behördlichen oder regulatorischen Standards, Vorschriften oder sonstigen Anforderungen nach dem Herstellungsdatum des Produkts zurückzuführen ist oder direkt oder indirekt daraus resultiert oder sich daraus ergibt.

g. Soweit gemäß nachstehender Ziffer 19 (Anwendbares Recht) das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet, gilt anstelle der vorstehenden Ziffern 9 (a) – (f) Folgendes:

(i) Gemäß § 377 des Handelsgesetzbuchs (*HGB*) hat der Käufer die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offene Mängel zu untersuchen und dem Verkäufer unverzüglich solche Mängel anzuzeigen. Dasselbe gilt für verdeckte Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung.

(ii) Ist in einem Finalen Angebot eine Gewährleistungsfrist angegeben, entspricht die Gewährleistungsfrist für ein Produkt der im Finalen Angebot angegebenen Gewährleistungsfrist. Ist in einem Finalen Angebot keine Gewährleistungsfrist angegeben, beträgt die Gewährleistungsfrist für ein Produkt fünfzehn (15) Monate.

(iii) Der Verkäufer gewährleistet, dass während der geltenden Gewährleistungsfrist (i) jedes Produkt frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist und (ii) das Produkt den vereinbarten Spezifikationen entspricht.

(iv) Das einzige und ausschließliche Recht und Rechtsmittel des Käufers im Falle eines Mangels besteht darin, dass der Verkäufer nach eigenem Ermessen das betreffende Produkt entweder repariert oder ersetzt (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. Der Verkäufer darf die Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ist der Verkäufer nicht bereit oder in der Lage, Nacherfüllung zu leisten, insbesondere wenn sich diese aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, über eine angemessene Frist hinaus verzögert oder die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlschlägt, ist der Käufer berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht für unwesentliche Mängel. Schadensersatzansprüche unterliegen den nachstehenden Bestimmungen unter Ziffer 11 (Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen).

10. Beschränkte Gewährleistung – Dienstleistungen

a. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Dienstleistungen von qualifiziertem Personal fachgerecht und professionell erbracht werden.

b. Im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz (a) oben dargelegte Gewährleistung muss der Käufer den Verkäufer innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erbringung der betreffenden Dienstleistungen darüber in Kenntnis setzen. Außer der Käufer setzt den Verkäufer nicht innerhalb der in diesem Absatz (b) festgelegten Frist über einen Verstoß gegen die in Absatz (a) oben dargelegte Gewährleistung in Kenntnis, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf einen solchen Verstoß.

c. Das einzige und ausschließliche Recht und Rechtsmittel des Käufers sowie die einzige und ausschließliche Haftung und Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß

gegen die in Absatz (a) oben festgelegte Gewährleistung besteht darin, dass der Verkäufer entweder die betreffenden Dienstleistungen in dem Umfang, in dem sie nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, erneut erbringt oder dem Käufer den dafür gezahlten Preis erstattet oder gutschreibt. Die Entscheidung, ob eine erneute Erbringung, eine Erstattung oder eine Gutschrift erfolgt, liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Für alle erneut erbrachten Dienstleistungen gilt die oben dargelegte Gewährleistung.

d. Die in Absatz (a) oben festgelegte Gewährleistung findet keine Anwendung, und der Käufer hat keine Rechte oder Rechtsbehelfe und der Verkäufer hat keine Haftung oder Verpflichtung im Rahmen der in Absatz (a) oben festgelegten Gewährleistung, wenn die nicht ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen direkt oder indirekt zurückzuführen ist auf oder direkt oder indirekt resultiert aus oder sich ergibt aus (i) der Befolgung von Anweisungen, Anleitungen oder Anforderungen des Käufers, oder (ii) einer Handlung, Unterlassung, einem Fehler oder einer Nachlässigkeit des Käufers oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Verkäufer und seinen Mitarbeitern und Beauftragten.

e. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß nachstehender Ziffer 19 (Anwendbares Recht) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, findet diese Ziffer 10 keine Anwendung.

11. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen

a. DIE IN DEN ZIFFERN 9 (BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG – PRODUKTE) UND 10 (BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG – DIENSTLEISTUNGEN) AUFGEFÜHRTEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE, DIE DEM KÄUFER IN BEZUG AUF PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN GEWÄHRT WERDEN, UND ERSETZEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN, GESETZLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE, UND DER VERKÄUFER LEHNT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, RECHTE UND RECHTSBEHELFE, OB AUSDRÜCKLICH, GESETZLICH ODER STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, KOMPATIBILITÄT ODER INTEROPERABILITÄT MIT ANDEREN PRODUKTEN, GENAUIGKEIT, LEISTUNG UND NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER SOWIE ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS HANDELSBRAUCH, GEBRÄUCHLICHKEIT ODER HANDELSPRAXIS ERGEBEN, AB. MIT AUSNAHME DER HAFTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN, DIE DEM VERKÄUFER GEMÄSS DEN OBEN GENANNTEN ZIFFERN 9 (BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG – PRODUKTE) UND 10 (BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG – DIENSTLEISTUNGEN) AUFERLEGT WERDEN, HAT DER VERKÄUFER KEINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG GEGENÜBER DEM KÄUFER IN ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSFALL, DER MANGELHAFTEN LEISTUNG, DER FEHLFUNKTION, DER UNGENAUIGKEIT, DER NICHTKONFORMITÄT VON PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN ODER MIT MÄNGELN ODER DEFIZITEN AN DIESEN.

b. Der Verkäufer gibt keine Gewährleistungen, Haftungen, Verpflichtungen, Rechte oder Rechtsbehelfe in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen ab, stimmt diesen nicht zu und übernimmt diese nicht, und ermächtigt nicht den Käufer oder eine andere natürliche oder juristische Person, solche im Namen oder im Auftrag des Verkäufers abzugeben, zuzustimmen oder zu übernehmen, mit Ausnahme der ausdrücklichen Gewährleistungen, Haftungen,

Verpflichtungen, Rechte und Rechtsbehelfe, die in den Ziffern 9 (Beschränkte Gewährleistung – Produkte) und 10 (Beschränkte Gewährleistung – Dienstleistungen) oben aufgeführt sind.

c. Aussagen und Angaben zu Produkten und Dienstleistungen auf der Website sowie in Werbe-, Marketing- und technischen Unterlagen und Materialien des Verkäufers stellen keine Gewährleistungen dar. Aussagen und Angaben, die der Verkäufer hinsichtlich der Leistung von Produkten macht, dienen nicht dazu, die Leistung eines Produkts unter tatsächlichen Bedingungen oder für bestimmte Verwendungszwecke und Anwendungen zu definieren, und der Käufer und seine Kunden können sich bei der Beurteilung der Eignung, Tauglichkeit oder Angemessenheit von Produkten für bestimmte Zwecke und Anwendungen nicht darauf verlassen. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für die Eignung, Tauglichkeit oder Angemessenheit eines Produkts für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Anwendung, und der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung, wenn ein Produkt für eine Anwendung verwendet wird, für die es nicht geeignet, tauglich oder angemessen ist. Der Käufer und seine Kunden tragen die alleinige Verantwortung für die Feststellung der Eignung, Tauglichkeit und Angemessenheit der Produkte für bestimmte Zwecke und Anwendungen. Ohne die vorstehenden Bestimmungen in irgendeiner Weise einzuschränken, übernehmen der Käufer und seine Kunden alle Risiken, die mit der Verwendung von Produkten und Anderen Produkten für Zwecke und Anwendungen verbunden sind, die das Risiko von Tod, Körperverletzung, Krankheit, Sachschäden oder Umweltschäden bergen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf medizinische Anwendungen und Anwendungen, die gefährliche, korrosive oder radioaktive Substanzen oder Systeme oder Prozesse mit solchen Stoffen beinhalten („Hochrisikoanwendungen").

d. Die vom Verkäufer bereitgestellten Leitfäden zur chemischen Verträglichkeit enthalten allgemeine Informationen zur Verträglichkeit verschiedener Materialien und Chemikalien, die von Lieferanten dieser Materialien und Chemikalien sowie aus anderen Quellen Dritter stammen und nicht unabhängig getestet oder überprüft wurden. Die Leitfäden zur chemischen Verträglichkeit dienen nicht dazu, die Eignung eines Produkts für die Verwendung mit einem bestimmten Material oder einer bestimmten Chemikalie zu definieren, und der Käufer oder ein Nutzer eines Produkts können sich bei der Bestimmung der Eignung eines Produkts für die Verwendung mit einem bestimmten Material oder einer bestimmten Chemikalie nicht auf diese Leitfäden verlassen. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie und gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Tauglichkeit eines Produkts für die Verwendung mit einem Material oder einer Chemikalie, und der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtung, falls das Produkt mit einem Material oder einer Chemikalie verwendet wird, für die es nicht geeignet, tauglich oder angemessen ist.

e. Die in den vorstehenden Ziffern 9 (Beschränkte Gewährleistung – Produkte) und 10 (Beschränkte Gewährleistung – Dienstleistungen) dargelegten Gewährleistungen, Rechte und Rechtsbehelfe gelten ausschließlich für den Käufer und keine andere natürliche oder juristische Person, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kunden des Käufers.

f. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Verpflichtung für den Verlust oder die Beschädigung von Produkten, Materialien, Komponenten oder Teilen, die vom Käufer bereitgestellt wurden und während der Verarbeitung oder Montage entstehen.

g. Soweit gesetzlich zulässig, haften der Verkäufer und/oder seine Direktoren, Führungskräfte, Partner, Manager, Mitarbeiter, Rechtsanwälte, Beauftragten oder Vertreter unter keinen Umständen für Strafen oder indirekte, Folge-, zufällige, besondere, Straf- oder

Vertrauensschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangene oder nicht realisierte Umsätze, Einnahmen, Gewinne, Erträge, Kosteneinsparungen oder Geschäfte, entgangene oder nicht realisierte Verträge, Verlust von Goodwill, Rufschädigung, Verlust von Eigentum, Verlust von zu verarbeitendem Material, Verlust von Informationen oder Daten, Produktionsausfall, Betriebsausfall oder erhöhte Kosten, die im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Dienstleistung oder anderweitig im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder einer Sonstigen Vereinbarung stehen, selbst wenn der Verkäufer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen oder darauf aufmerksam gemacht wurde und ungeachtet des Scheiterns eines wesentlichen Zwecks eines Produkts oder einer Dienstleistung.

h. Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die Gesamthaftung des Verkäufers im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung in keinem Fall den an den Verkäufer für dieses bestimmte Produkt oder diese bestimmte Dienstleistung gezahlten Betrag.

i. Soweit gemäß nachstehender Ziffer 19 (Anwendbares Recht) das Recht der Bundesrepublik Deutschland für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich ist, gilt anstelle der vorstehenden Ziffern 11 (a) – (h) Folgendes:

Der Käufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, der typischerweise im Rahmen der Vereinbarung eintreten kann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Vertrauliche Informationen

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „Vertrauliche Informationen" alle von einer Partei bereitgestellten Informationen, die als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet sind oder von denen die empfangende Partei weiß oder wissen müsste, dass sie auf vertraulicher Basis offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisinformationen, Angebote, Drucke, Zeichnungen und alle Informationen, die sich auf die Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Lieferung, den Betrieb, die Nutzung, die Anwendung oder die Leistung von Technologien, Ausrüstungen, Teilen oder Wartungs-/Dienstleistungen einer Partei beziehen. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (a) der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren oder von ihr unabhängig entwickelt wurden, was durch die Aufzeichnungen der empfangenden Partei belegt ist; (b) ohne Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die empfangende Partei öffentlich zugänglich werden; (c) von einem Dritten ohne Einschränkung und unter Bedingungen erhalten wurden, die ihre Weitergabe an Dritte gestatten; oder (d) aufgrund gerichtlicher Maßnahmen oder behördlicher Vorschriften offengelegt werden, vorausgesetzt, die empfangende Partei benachrichtigt die offenlegende Partei vor einer solchen Offenlegung und kooperiert mit der offenlegenden

Partei, falls diese beschließt, die Offenlegung rechtlich anzufechten und zu vermeiden.

Für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Erhalts sind Vertrauliche Informationen von der empfangenden Partei vertraulich zu behandeln, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden, mit Ausnahme der Lieferanten des Verkäufers, die einen Grund zur Kenntnisnahme haben, und sind mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die die empfangende Partei normalerweise beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen und geschützten Informationen anwendet, jedoch in keinem Fall mit weniger als der gebotenen Sorgfalt. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die Verpflichtung der Parteien zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf unbestimmte Zeit oder so lange, wie diese Informationen nach geltendem Recht ein Geschäftsgeheimnis bleiben, je nachdem, was zuerst eintritt.

13. Rechte an geistigem Eigentum

Alle Zeichnungen, Entwürfe, Know-how, Erfindungen, Vorrichtungen, urheberrechtlich geschützte Werke, Technologien, vertraulichen Informationen des Verkäufers, Verbesserungen daran sowie alle damit verbundenen Patente, Patentanmeldungen, Urheberrechte, einschließlich Anmeldungen und Eintragungen, Geschäftsgeheimnisse oder andere ähnliche Eigentums- oder geistige Eigentumsrechte (zusammenfassend „IP des Verkäufers") in oder im Zusammenhang mit der Konzeption, Erstellung, Entwicklung, Umsetzung, dem Design, der Produktion, der Lieferung, dem Betrieb, der Nutzung, der Anwendung oder der Leistung von Produkten oder Dienstleistungen sind und bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer darf unter keinen Umständen ein Patent, ein Urheberrecht oder einen sonstigen Anspruch auf das Eigentum oder die Lizenz an den Produkten oder Dienstleistungen des Verkäufers und/oder an IP des Verkäufers anmelden oder geltend machen. Keine Bestimmung in dieser Ziffer 13 hindert den Käufer daran, eine Beschreibung oder einen Verweis auf die Produkte des Verkäufers und/oder nicht vertrauliche Aspekte der Technologie oder der Prozesse des Verkäufers aufzunehmen, sofern dies zur Begründung eines Patents, eines Urheberrechts oder eines sonstigen Anspruchs auf das Produkt des Käufers erforderlich ist, vorausgesetzt jedoch, dass der Name, die Marken oder die Logos des Verkäufers nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung verwendet werden dürfen. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass dem Käufer Lizenzen, Eigentumsrechte oder Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen oder IP des Verkäufers gewährt werden. Soweit der Käufer Verbesserungen in Bezug auf IP des Verkäufers schafft, konzipiert, entwickelt oder umsetzt, tritt der Käufer hiermit unwiderruflich alle Rechte, Titel und Ansprüche an diesen Verbesserungen und den damit verbundenen geistigen Eigentumsrechten an den Verkäufer ab. Der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer an den Käufer umfasst keine Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit IP des Verkäufers.

Der Käufer darf nicht versuchen, die Produkte zu kopieren oder Reverse Engineering vorzunehmen, oder auf andere Weise versuchen, IP des Verkäufers zu missbrauchen oder sich widerrechtlich anzueignen, und der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Kunden dies ebenfalls nicht tun.

14. Markenzeichen

Die Produkte können eine oder mehrere Marken des Verkäufers („Markenzeichen") enthalten. Der Käufer erhält eine nicht ausschließliche, widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Markenzeichen in Bezug auf die Produkte in Handbüchern, Anleitungen, Verfahren und anderen zugehörigen Dokumenten und Materialien sowie in Werbe- und Marketingdokumenten und -materialien, die sich auf diese Produkte und/oder auf Andere Produkte beziehen, in die diese Produkte eingebaut oder installiert sind oder mit denen diese Produkte kombiniert werden; vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer (i) kein Markenzeichen verändert oder modifiziert, (ii) das entsprechende Markenzeichen-Symbol (™ oder ®) an der auffälligsten Stelle jeder Verwendung des Markenzeichens in allen Dokumenten und Materialien anbringt, (iii) die Inhaberschaft an jedem Markenzeichen gemäß den Anweisungen des Verkäufers in allen Dokumenten und Materialien dem Verkäufer zuweist, (iv) den Verkäufer im Voraus über jede beabsichtigte Nutzung eines Markenzeichens informiert und (v) dem Verkäufer auf dessen Verlangen zu gestatten, jede beabsichtigte konkrete Nutzung eines Markenzeichens im Voraus zu prüfen und zu genehmigen. Im Verhältnis zwischen dem Käufer und seinen Kunden einerseits und dem Verkäufer andererseits erfolgt jede Nutzung der Marken ausschließlich zum Vorteil des Verkäufers. Der Käufer und seine Kunden dürfen Markenzeichen nur in der vom Verkäufer autorisierten Weise nutzen, und der Käufer darf keine Handlungen vornehmen und muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Kunden keine Handlungen vornehmen, die das Recht, den Anspruch und das Interesse des Verkäufers an einem Markenzeichen mindern, schmälern oder beeinträchtigen könnten.

15. Rücksendungen

Der Verkäufer kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Rücksendung von Produkten an ihn autorisieren oder verlangen. Alle derartigen Rücksendungen unterliegen den vom Verkäufer festgelegten Bedingungen. Alle derartigen Rücksendungen unterliegen den zum Zeitpunkt der Rücksendung geltenden Rückgabebedingungen des Verkäufers und müssen diesen entsprechen. Neben anderen Bedingungen für die Rücksendung von Produkten aus beliebigen Gründen kann der Verkäufer verlangen, dass (i) vor der Rücksendung eine Rücksendegenehmigung (RGA) vom Verkäufer eingeholt wird, (ii) der Käufer oder sein Kunde alle mit der Rücksendung verbundenen Fracht- und Versandkosten trägt, (iii) der Käufer oder sein Kunde das gesamte Risiko für Verlust oder Beschädigung während des Transports trägt, (iv) kein Produkt zurückgegeben wird, es sei denn, es wurde zuvor gründlich von Chemikalien, Lösungsmitteln und Puffern gereinigt, (v) kein Produkt zurückgegeben wird, wenn dieses Produkt oder ein Anderes Produkt, in das es eingebaut oder mit dem es kombiniert wurde, in Verbindung mit gefährlichen, ätzenden oder radioaktiven Substanzen verwendet wurde, und (vi) der Käufer und/oder sein Kunde die Einhaltung der Anforderungen der vorstehenden Klauseln (iv) und (v) bestätigen. Neben anderen Bedingungen für die Rückgabe von Produkten gegen Gutschrift kann der Verkäufer verlangen, dass (i) es sich bei den zurückgegebenen Produkten um Produkte handelt, die der Verkäufer derzeit als Standardprodukte zum Verkauf anbietet, dass sie sich in neuem, unbenutztem und unbeschädigtem Zustand befinden, in der Originalverpackung zurückgegeben werden und vollständig mit sämtlichem Zubehör, Handbüchern und sonstigen Unterlagen zurückgegeben werden, und (ii) der Käufer eine Wiedereinlagerungsgebühr entrichtet. Sonderanfertigungen und Nicht-Standardprodukte können nicht gegen Gutschrift zurückgegeben werden.

16. Mitarbeiter, Beauftragte usw.

Kein Mitarbeiter, Beauftragter, Händler oder Vertreter des Verkäufers ist berechtigt oder befugt, die in den Ziffern 9 (Beschränkte Gewährleistung – Produkte) und 10 (Beschränkte Gewährleistung – Dienstleistungen) oben festgelegten Gewährleistungen, Haftungen, Verpflichtungen, Rechte oder Rechtsbehelfe zu ändern oder zu erweitern oder im Namen oder im Auftrag des Verkäufers andere Gewährleistungen, Zusicherungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen abzuschließen, die über die in der Vereinbarung festgelegten ausdrücklichen Gewährleistungen, Zusicherungen, Vereinbarungen und Verpflichtungen hinausgehen oder diese ergänzen. Auf solche Änderungen, Erweiterungen, Gewährleistungen, Zusicherungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, sofern sie getroffen wurden, dürfen sich der Käufer oder seine Kunden nicht verlassen, und sie sind für den Verkäufer nicht bindend oder gegen ihn durchsetzbar.

17. Beziehung der Parteien

Käufer und Verkäufer sind in Bezug auf alle Produkte und Dienstleistungen unabhängige Vertragspartner, und keine Bestimmung der Vereinbarung beabsichtigt oder ist so auszulegen, dass sie eine Partnerschaft, ein Joint Venture, ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis, ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis oder eine andere ähnliche Vereinbarung oder Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer begründet. Weder der Käufer noch der Verkäufer haften für Handlungen oder Unterlassungen der anderen Partei, und weder der Käufer noch der Verkäufer sind befugt, in irgendeiner Weise für die andere Partei zu sprechen, sie zu vertreten oder ihr Verpflichtungen aufzuerlegen.

18. Verzicht

Das Versäumnis oder die Verzögerung bei der Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels oder einer Befugnis gemäß oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung gilt nicht als Verzicht darauf, und die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels oder einer Befugnis gemäß oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung schränkt die weitere Ausübung desselben oder die Ausübung anderer Rechte, Rechtsmittel oder Befugnisse gemäß oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung nicht ein und schließt diese auch nicht aus.

19. Anwendbares Recht; Streitbeilegung

a. Die Vereinbarung unterliegt dem anwendbaren Recht und ist entsprechend auszulegen; die Rechte, Haftungen und Pflichten der Parteien aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung richten sich nach dem anwendbaren Recht.

b. Anwendbares Recht ist das Recht des Landes, in das das Produkt versandt wird (d. h. das Bestimmungsland) oder in dem die Dienstleistungen erbracht werden. Ist das Bestimmungsland Deutschland, vereinbaren die Parteien, das deutsche Recht über allgemeine Geschäftsbedingungen auszuschließen.

c. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

d. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich ihres Bestehens, ihrer Gültigkeit oder ihrer Beendigung, werden endgültig durch ein bindendes Schiedsverfahren beigelegt, das vom

London Court of International Arbitration (LCIA) gemäß den LCIA-Regeln durchgeführt wird. Der Sitz des Schiedsgerichts ist London, England, und das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

20. Export

a. Sofern und soweit Produkte und damit verbundene technische Informationen, Daten, Dokumente und Materialien den Exportkontrollen und/oder Handelsembargos der Vereinigten Staaten und/oder der Europäischen Union unterliegen, hat der Käufer alle diese Exportkontrollen und Handelsembargos strikt einzuhalten, mit dem Verkäufer und jedem anderen IDEX-Unternehmen bei allen offiziellen oder inoffiziellen Untersuchungen, Prüfungen oder Inspektionen, die sich auf solche Exportkontrollen oder Handelsembargos beziehen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und darf keine Produkte oder damit verbundene technische Informationen, Daten, Dokumente oder Materialien direkt oder indirekt an Parteien exportieren, reexportieren, umleiten oder übertragen, die auf einer geltenden Liste unzulässiger Parteien stehen oder deren Bestimmungsort einem Embargo unterliegt, oder für Zwecke, die gemäß diesen Exportkontrollen und/oder Handelsembargos anderweitig verboten sind, es sei denn, der Käufer hat alle erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen und Erlaubnisse der US-amerikanischen und/oder europäischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden eingeholt. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nur in Bezug auf Sanktionsmaßnahmen gegen Staaten, gegen die wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen wurden durch (i) den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, (ii) den Rat der Europäischen Union im Rahmen von Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union oder (iii) die Bundesrepublik Deutschland. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer die folgenden Informationen zu den Produkten zur Verfügung zu stellen: (i) die entsprechenden ECCN-Nummern, die in den vom US-Handelsministerium verwalteten Export Administration Regulations aufgeführt sind, und (ii) die entsprechenden Warennummern, die in der aktuellen Ausgabe der Veröffentlichung des Bureau of the Census, Schedule B, Statistical Classification of Domestic and Foreign Commodities Exported from the United States (Schedule-B-Nummern), aufgeführt sind.

b. Ausfuhrverbot nach Russland oder Weißrussland. Gemäß Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 verpflichtet sich der Käufer,: 1) keine im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Güter oder Technologien, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und/oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt an eine Person innerhalb der Russischen Föderation oder von Belarus oder zur Verwendung innerhalb der Russischen Föderation oder von Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren; 2) sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Nr. 1) nicht durch Dritte weiter unten in der Handelskette des Käufers, einschließlich Wiederverkäufern, vereitelt wird; 3) einen angemessenen Überwachungsmechanismus eingerichtet zu haben und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette des Käufers, einschließlich Wiederverkäufern, aufzudecken, die den Zweck von Nr. 1) dieses Unterabsatzes (b) vereiteln würden. 4) Für den Fall, dass der Verkäufer geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse verkauft, lizenziert oder auf andere Weise überträgt oder Rechte zum Zugriff auf oder zur Wiederverwendung von Material oder Informationen gewährt, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis im Zusammenhang mit den in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr.

833/2014 aufgeführten Gütern und Technologien oder den in Anhang XLVIII aufgeführten Gütern (**„Güter und Technologien**") geschützt sind, ist es dem Käufer untersagt (und er ist verpflichtet, dies auch potenziellen Unterlizenznehmern zu untersagen), solche geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Informationen in Verbindung mit Gütern und Technologien zu nutzen, die für den Verkauf, die Lieferung, die Übertragung oder den Export, direkt oder indirekt, nach Russland (oder in von Russland kontrollierte Gebiete der Ukraine) oder für die Nutzung in Russland (oder in von Russland kontrollierten Gebieten der Ukraine) bestimmt sind. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Käufer Güter und Technologien ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Japan, ins Vereinigte Königreich, nach Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz, nach Liechtenstein oder Island verkauft, liefert oder überträgt. Der Käufer hat die in den Nr. 2) und 3) genannten Maßnahmen auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung in Nr. 4) umzusetzen. 5) Jeder Verstoß des Käufers gegen Nr. 1), 2), 3) oder 4) dieses Unterabsatzes (b) stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieser Vereinbarung dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Rechtsbehelfe einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Kündigung oder den Rücktritt von dieser Vereinbarung oder die Kündigung oder den Rücktritt von einzelnen Bestellungen; und (ii) Schadensersatzansprüche, die dem Verkäufer infolge eines solchen Verstoßes entstehen. 6) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Nr. 1), 2), 3) oder 4) dieses Unterabsatzes (b) zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Ziffer 20 vereiteln könnten. Der Käufer hat dem Verkäufer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Nr. 1), 2), 3) oder 4) dieses Unterabsatzes (b) innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

21. Freistellung durch den Käufer

Der Käufer hat den Verkäufer zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von jeglicher Haftung, jeglichem Urteil, jeglichem Verlust, jeglichem Schaden, jeglichen Kosten und jeglichen Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwalts- und Sachverständigenhonorare), die einem von ihnen künftig aufgrund von Ansprüchen, Klagen oder Klagerechten Dritter nach Gesetz oder Billigkeitsrecht entstehen oder an Dritte zu zahlen sind, soweit solche Ansprüche, Klagen oder Klagerechte aus oder in Zusammenhang mit (i) einem Verstoß des Käufers gegen die vorstehenden Ziffern 13 (Rechte an geistigem Eigentum), 14 (Marken) oder 20 (Export), (ii) Anderen Produkten, (iii) Hochrisikoanwendungen oder (iv) der Einhaltung von Entwürfen, Spezifikationen oder Anforderungen des Käufers entsteht.

22. Patentverletzung

Der Käufer und jeder seiner Kunden gestatten dem Verkäufer, nach eigenem Ermessen eine oder alle der folgenden Maßnahmen in Bezug auf ein Produkt zu ergreifen, das angeblich ein Patent, ein Urheberrecht, ein Geschäftsgeheimnis oder ein anderes Schutzrecht verletzt oder missbraucht:

a. die Verteidigung und Beilegung solcher Ansprüche wegen Drittrechtsverletzung oder widerrechtlicher Aneignung zu leiten und zu steuern sowie den Rechtsbeistand auszuwählen und zu beauftragen, der den Käufer und/oder dessen Kunden in diesem Zusammenhang vertritt; vorausgesetzt jedoch, dass für den Fall, dass der Verkäufer beschließt, die

Verteidigung gegen solche Ansprüche wegen Drittrechtsverletzung oder widerrechtlicher Aneignung zu leiten und zu steuern, der Verkäufer (i) die Honorare und Kosten des von ihm ausgewählten und beauftragten Rechtsbeistands, der den Käufer und/oder dessen Kunden vertritt, sowie aller von diesem Rechtsbeistand beauftragten lokalen Anwälte und Sachverständigen zahlt und (ii) den Käufer und dessen Kunden von allen Urteilen und Vergleichen freistellt und schadlos hält, die auf einer solchen Klage wegen Drittrechtsverletzung oder widerrechtlicher Aneignung beruhen, es sei denn, ein solches Urteil oder ein solcher Vergleich beruht auf oder ergibt sich aus (A) der Einhaltung von Entwürfen, Spezifikationen oder Anforderungen des Käufers oder eines seiner Kunden, (B) einer Änderung, Umgestaltung oder Modifikation an diesem Produkt, mit Ausnahme von Änderungen, Umgestaltungen oder Modifikationen, die vom Verkäufer oder mit dessen schriftlicher Zustimmung oder Genehmigung vorgenommen wurden, (C) der Verwendung des Produkts zusammen mit einem anderen Produkt, Material, einer Komponente oder einem Teil, das/die nicht vom Verkäufer geliefert wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Produkt, Material, eine Komponente oder ein Teil, das/die vom Käufer oder aus einer vom Käufer angegebenen Quelle geliefert wurde, oder (D) der Verwendung des Produkts in einer Weise, mit einer Substanz oder für einen Zweck, die/der von der normalen Art, Substanz und dem normalen Zweck abweicht, für die/den es bestimmt ist.

b. das betreffende Produkt durch ein anderes Produkt zu ersetzen, das keine Drittrechte verletzt und keine unerlaubte Aneignung darstellt, oder das betreffende Produkt so zu modifizieren, dass es keine Drittrechte verletzt und keine unerlaubte Aneignung darstellt; oder

c. vom Käufer und/oder dessen Kunden verlangen, die Nutzung dieses Produkts einzustellen, vorausgesetzt, der Verkäufer erstattet dem Käufer den vom Käufer an den Verkäufer für dieses Produkt gezahlten Preis (abzüglich eines angemessenen Abzugs für die Nutzungsdauer).

23. Eilmaßnahmen

Der Verkäufer hat das Recht, bei jedem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung und/oder eine vorläufige Unterlassungsverfügung zu beantragen und zu erwirken, um den Käufer daran zu hindern, gegen die vorstehenden Ziffern 6 (Software), 13 (Rechte an geistigem Eigentum), 14 (Markenzeichen) oder 20 (Export) zu verstoßen oder diese zu verletzen.

24. Höhere Gewalt

Der Verkäufer haftet nicht für Leistungsausfälle oder Leistungsverzögerungen, soweit diese auf Umständen beruhen, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Naturereignisse, Handlungen des Käufers oder Dritter, Überschwemmungen, Feuer, Energieengpässe oder -unterbrechungen, Kommunikationsverzögerungen und -unterbrechungen, Erdbeben, Explosionen, Krieg oder militärische Mobilisierung, bewaffnete Konflikte, Unruhen, Terrorismus, staatliches Handeln oder Unterlassen, Aufforderungen staatlicher Behörden, Engpässe oder Verzögerungen bei der Beschaffung oder die Unmöglichkeit der Beschaffung von Materialien, Komponenten oder Teilen, Transportengpässe, Verzögerungen und Unterbrechungen, Unterbrechungen der Stromversorgung oder anderer Versorgungsleistungen, Epidemien oder weit verbreitete Krankheiten, sowie Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen oder sonstige Differenzen mit

Arbeitnehmern.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung als rechtswidrig, ungültig, nichtig oder in irgendeiner Weise nicht durchsetzbar angesehen werden, wird diese Bestimmung in dem Umfang und nur in dem Umfang eingeschränkt oder gestrichen, der erforderlich ist, damit die Vereinbarung im Übrigen in vollem Umfang in Kraft und wirksam, rechtmäßig, gültig und durchsetzbar bleibt.

26. Abtretung

Weder die Vereinbarung noch Rechte, Haftungen oder Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung dürfen vom Käufer oder Verkäufer ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden, sei es freiwillig, kraft Gesetzes oder auf andere Weise, und jede Abtretung, die ohne diese Zustimmung versucht wird, ist unwirksam; vorausgesetzt jedoch, dass eine solche Zustimmung nicht erforderlich ist für (i) eine Abtretung durch den Käufer oder Verkäufer an einen Rechtsnachfolger des gesamten oder im Wesentlichen gesamten Geschäfts und Vermögens dieser Partei oder (ii) eine Abtretung durch den Verkäufer an ein verbundenes Unternehmen.

27. Vertragsparteien

Die Vereinbarung ist für Käufer und Verkäufer verbindlich und gegen sie durchsetzbar und wirkt zu ihren Gunsten und kann von ihnen durchgesetzt werden sowie, vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 26 (Abtretung), für ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.

28. Stornierung; Kündigung

a. Bestellungen für Sonderanfertigungen sind nicht stornierbar.

b. Der Käufer kann eine Bestellung für Standardprodukte stornieren, indem er den Verkäufer mindestens 90 Tage vor dem geplanten Versandtermin schriftlich benachrichtigt, aber dies nur mit Zustimmung des Verkäufers. Im Falle einer solchen Stornierung oder Kündigung bleibt der Käufer für den Preis der hergestellten Waren haftbar, zuzüglich der Arbeitskosten, aller in Arbeit befindlichen Aufträge, aller bestellten Teile und Komponenten sowie aller Stornierungsgebühren des Herstellers für nicht versandte Artikel dieser stornierten Teile und Komponenten.